



# NIEDERSCHRIFT

## VI/2021

über die am **Mittwoch, den 12. Mai 2021** im Gemeindesaal abgehaltene Gemeinderats-sitzung.

Beginn: 20.00 Uhr | Ende: 21.25 Uhr

Bürgermeister Hubert Kirchmair als Vorsitzender

Anwesende Gemeinderätinnen und Gemeinderäte: Mag. Alexander Dornauer, Rupert Oberhau-ser, Gebhard Schmiederer, Ing. Alexander Zlotek, Martin Nock, Hermann Platzer, Andrea Eberle, Maria Korin, Rudolf Kaltenhauser

Entschuldigt ferngeblieben: Alois Strassegger, Johannes Wolf, Melanie Reimair

Ersatz: Gabriele Hall

Zuhörer\*innen/Sonstige: 4 Zuhörer\*innen + DI Friedrich Rauch zu Punkt 1

Schriftführer: Peter Huber

## T A G E S O R D N U N G

1. Erlassung eines Bebauungsplanes („B8-Zentrum“) gem. 64 Abs. 5 TROG 2016 für die Gpn. 1368/3, 1007/1, Tlfl. der Gpn. 1007/2 und 1269/6 und Bp. .137 KG Am-pass
2. Eröffnungsbilanz 2020 - Beschlussfassung und Entlastung gem. § 108 TGO 2001
3. Jahresrechnung 2020 - Beschlussfassung und Entlastung gem. § 108 TGO 2001
4. Personalangelegenheiten
5. Anträge, Anfragen und Allfälliges

.....

## BESCHLÜSSE

**Zu Punkt 1.:** **Sachverhalt:** Der Gemeinderat der Gemeinde Ampass hat in seiner Sitzung vom 11.03.2021 die Auflage des von der Firma PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 4.3.2021 mit der Bezeichnung „B8 Zentrum“, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- 1) Hans und Elisabeth Grogger, Römerstraße 7, 6070 Ampass, Eingangsdatum Gemeinde Ampass 2.4.2021
- 2) MMag Stefan Zajic, Rechtsanwalt, in Vertretung von Stefan Pfeifer und Mario Pfeifer, Innsbruck, Eingangsdatum Gemeinde Ampass 15.4.2021

Weiters langte noch ein Schreiben der Landwirtschaftskammer Tirol, Fachbereich Recht, Wirtschaft und Forst, adressiert an Grogger Hans und Grogger Daniel, Römerstraße 7, ein, Eingangsdatum Gemeinde Ampass 21.4.2021, das nicht als Einwendung zum Bebauungsplanentwurf deklariert ist, aber vermutlich als solche zu werten ist.

Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, DI Friedrich Rauch: **Raumplanungsfachliche Beurteilung** der in der öffentlichen Auflage des Bebauungsplanentwurfes B8 Zentrum eingebrachten Einwendungen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass seitens der Familie Grogger 3 Stellungnahmen zum Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes eingebracht wurden, die sich primär auf Inhalte des Bebauungsplanes bzw. das durch den Bebauungsplan künftig mögliche Bauvorhaben beziehen. Im Wesentlichen wird eine Beeinträchtigung der südlich des Herztalbaches gelegenen Grundstücke der Einschreiter durch Überflutungen des Herztalbaches sowie die Ablagerung von Geschiebe, Holz etc. und die erforderlichen Räumarbeiten befürchtet, vgl. die raumplanungsfachliche Stellungnahme zu den Einwendungen zum Entwurf der Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes.

### **Inhalte der Einwendungen und raumplanungsfachliche Beurteilung**

In folgenden werden die Inhalte der Einwendungen zum Bebauungsplanentwurf, soweit raumplanungsfachlich von Relevanz, kurz dargestellt. Andere Punkte der Einwendungen, die sich nicht auf raumplanungsrelevante Sachverhalte beziehen, werden nicht angeführt und nicht behandelt.

Der Darstellung der raumplanungsrelevanten Inhalte der Stellungnahme folgt jeweils die raumplanungsfachliche Stellungnahme/Einschätzung.

#### **Einwendungen der Familie Grogger:**

Es wird durch die mit dem Bebauungsplan mögliche Bauführung auf der Grundfläche nördlich des Herztalbaches mit einer 33 m langen Mauer direkt am Bachlauf eine starke Verschlechterung des Ist-Zustandes der Grundstücke der Einschreiter Gpn 1369/1 und 1369/2 südlich des Herztalbaches befürchtet. Es wird verlangt zu untersuchen, welche Mehrbelastung der Grundstücke der Einschreiter durch die geplante Mauer und die verloren gehende Retentionsfläche zu erwarten ist und welche Belastung durch die Ablagerung von Geschiebe, Sand etc. zu erwarten ist. Wenn die Grundstücke der Einschreiter für die Retention gezwungenermaßen verwendet würden, werden Kompensationsmaßnahmen in Form von Tauschflächen erwartet oder das geplante Gebäude auf Säulen

zu stellen, sodass kein Retentionsraum verloren geht. Es wird um Stellungnahme zur Lösung der angesprochenen Probleme ersucht.

*Raumplanungsfachliche Stellungnahme/Einschätzung:*

Zu den von den Einschreitern aufgeworfenen Fragen in Zusammenhang mit dem Bebauungsplanentwurf und der befürchteten Gefährdung durch den Herztalbach wurden von der Gemeinde Ampass mehrere Fragen dem Forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, vorgelegt. Die Beantwortung dieser Fragen durch DI Stepanek liegt mit Mail vom 22.4.2021 an die Gemeinde Ampass vor. Bezogen auf die gegenständlichen Einwendungen sind dieser Beantwortung folgende Feststellungen zu entnehmen:

- Westlich der Gp 1007/1 besteht in weiten Bereichen aufgrund der (bereits derzeit) vorhandenen Bebauung keine Erreichbarkeit des Bachufers. Die Befahrbarkeit und Erreichbarkeit ist auf der südlichen Seite aufgrund der Geländeverhältnisse wesentlich leichter möglich und durchgängig gegeben. In der Stellungnahme der Gebietsbauleitung vom 23. Juni 2007 betr. den Bebauungsplan für den damals geplanten Neubau des Feuerwehrhauses wurde die Einräumung einer Dienstbarkeit zur Benützung eines 6 m breiten Freihaltungstreifens auf den Gpn 1369/1 und 1369/2, unmittelbar anschließend an das Gerinne des Herztalbaches, gefordert.
- Die Gültigkeit des Gutachtens der WLW vom 27. Juni 2007 wird in der Fragebeantwortung nochmals bestätigt.
- Eine allfällige Mehrbelastung der südseitig angrenzenden Grundstücke durch Auswirkungen des Klimawandels (stärkere und häufigere Hochwasserereignisse) werde durch den Klimawandel und nicht durch die geplante Bauführung auf der Nordseite des Herztalbaches bewirkt. Der im Gutachten von 2007 geforderte Freihaltestreifen liegt zum größten Teil in der Gelben Gefahrenzone des Herztalbaches südlich des Bachlaufes, die eine Breite von 8,0 bis 9,5 m im Bereich der Gp 1369/1 und von 3,0 bis 8,5 m im Bereich der Gp 1369/2 aufweist. Eine prinzipielle Mehrbelastung durch die Naturgefahr sei somit nicht nachvollziehbar.

Der bisher bestehende Bebauungsplan für die Gpn 1368/3, 1007/1 1007/2 und .137 wurde mit Datum 22.9.2010, Zl. Ve1-2-303/37-4 von der Aufsichtsbehörde positiv ordnungsgeprüft.

Der Bebauungsplan Gröbental Nord, positiv ordnungsgeprüft von der Aufsichtsbehörde mit Datum vom 13.8.2012, Zl.- RoBau 2-303/50/8-2012, sieht im direkten südlichen Anschluss an das Gerinne des Herztalbaches eine Baugrenzlinie im Abstand von 3 bis 6 m vom Gerinne vor.

Nach Mitteilung der Gemeinde Ampass besteht bisher keine Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Ampass zur Nutzung eines Grundstreifens auf den Gpn 1369/1 und 1369/2 zur Durchführung allfälliger Betreuungs- und Räumarbeiten am Bachgerinne.

*Schreiben der Landeslandwirtschaftskammer, Eingangsdatum 21.4.2021:*

Im Schreiben der LK werden die Ist-Situation am Herztalbach im ggst. Bereich dokumentiert und Vorschläge für eine Entschärfung der als kritisch beurteilten Hochwassersituation gemacht. Die Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes der WLW widerlegende Argumente sind allerdings dem Schreiben nicht zu entnehmen.

*Raumplanungsfachliche Stellungnahme/Einschätzung:*

Aus der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ergeben sich keine Argumente, die fundiert die Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes der WLV in Frage stellen würden. Die Frage allfälliger Entschädigungszahlungen bzw. Ausgleichsmaßnahmen für eine allfällige Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der Grundflächen des Einschreiters ist nicht raumplanungsfachlich zu beurteilen, sondern liegt im Ermessensbereich der Gemeinde Ampass.

Aus den Ausführungen der Einschreiter sind keine Einwände ersichtlich, die eine Änderung des Entwurfes des Bebauungsplanes erfordern würden. Die im Gutachten der WLV vom 27. Juni 2007 geforderte Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Ampass zur Betreuung des Gerinnes besteht bisher nicht, der Bebauungsplan aus 2007 zum Neubau des Feuerwehrhauses wurde positiv verordnungsgeprüft. Gegenüber dem damaligen Stand ist insofern eine Änderung erfolgt, als auf den Gpn 1369/1 und 1369/2 im Bebauungsplan Gröbentalweg Nord 2012 eine Baugrenzlinie im Abstand von 3 bis 6 m vom Gerinne des Herztalbaches festgelegt wurde, die eine Bebauung dieses Grundstreifens weitgehend ausschließt. Gegenüber dem bestehenden Bebauungsplan ist aus dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf keine Verschlechterung zulasten der südlich angrenzenden Gpn erkennbar.

#### **Einwendungen RA MMag. Zajic:**

- Es wird auf eine mündliche Vereinbarung aus dem Jahr 2007 zwischen der Familie Pfeifer und dem Bürgermeister der Gemeinde Ampass verwiesen.
- Die Bebauung der beiden Grundstücke Gp 1368/3 und 1007/1 bzw. Bp .137 sei in einem Bebauungsplan exakt geregelt worden, alle Bauhöhen an der Grundstücksgrenze und die Gesamtbauhöhen seien einvernehmlich festgelegt worden. Die Dachneigung sei an den Neubau des Feuerwehrhauses angepasst worden, um optisch eine gute Lösung zu finden.
- Aus dem Entwurf des Bbp sei zu entnehmen, dass eine Verbauung an der gemeinsamen Grundgrenze im südlichen Bereich von 2,6 m Höhe bis zu einem Abstand von 4 m zur südlichen Grundgrenze erlaubt wäre, anschließend nach Norden jedoch eine Verbauung auf 629,7 m möglich sei. Dies würde bedeuten, dass an der Grundgrenze eine ca. 12,8 m hohe Mauer errichtet werden könne. Auf einer Länge von ca. 4 - 5 m wäre diese Mauer freistehend an der Grundgrenze, wodurch sich massive Einschränkungen für das Grundstück des Mandanten ergäben.
- Mit der Einreichung 2008 sei dem Mandanten eine Erweiterung des Bestandsgebäudes um eine Baumassendichte von 0,4 zugestanden worden, im Gegenzug wäre es der Gemeinde Ampass ermöglicht worden, ein wesentlich größeres Gebäude in besonderer Bauweise zu errichten.
- Die aktuell aufgelegten Pläne würden in keinsten Weise der einvernehmlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Verbauung der Grundgrenze entsprechen, welche aber für eine besondere oder gekoppelte Bauweise nötig wäre. Vielmehr würde versucht, durch Änderung der Flächenwidmung auf Mischgebiet die bestehenden Abstandsregeln auszuhebeln.
- Die Baugrenzlinie würde auf der Südseite über alle 3 Grundstücke mit einem Abstand von 4 m zur Grundgrenze verlaufen. Ausgenommen sei nur das Grundstück der Gemeinde. Diese Baugrenzlinie sei bis 2021 in keinem Bebauungsplan enthalten gewesen. Es bestünde kein ersichtlicher Grund, weshalb es auf dem Grundstück der Mandantschaft eine Baugrenzlinie geben müsse.

- Es sei für die Mandantschaft nicht verständlich, weshalb sie als Anrainer in ihrem Eigentumsrecht derart massiv eingeschränkt würde, indem die Gemeinde das gesamte Grundstück ohne Einhaltung irgendwelcher Abstände zum Bachgrundstück verbauen könne.
- Die WLV habe der Gemeinde bereits vor ca. 15 Jahren aufgetragen, durch Abschluss einer Dienstbarkeit in einer Breite von 6 m auf der Gp 1369/1 den Zugang zum Herztalbach sicherzustellen. Diese Dienstbarkeit würde bisher nicht bestehen und der Bach damit nicht mehr über die Gpn 1007/2 und 1007/1 zugänglich sein. Mit der geplanten Tiefgarage direkt am Bachbett würde nicht nur der Hochwasserabflussbereich beeinträchtigt, sondern dies führe auch zu einem wesentlich höheren Gefahrenpotential.
- Bei der im Bebauungsplanentwurf festgelegten Baumassendichte von 2,9 würde es sich lediglich um eine Schätzung handeln. Die tatsächliche Baumassendichte sei aber mit größter Wahrscheinlichkeit über 2,9 und wäre mit dem Einreichplan 2007 genehmigt worden. Nunmehr werde die aktuelle Baumassendichte wieder reduziert.

#### *Raumplanungsfachliche Stellungnahme/Einschätzung:*

- Bezüglich der erwähnten Vereinbarung wie auch zu einen allfälligen Konsens zum bisher bestehenden Bebauungsplan kann seitens des Verfassers keine Stellungnahme abgegeben werden, da ihm diesbezüglich nichts bekannt ist.
- Bezüglich der vom Einschreiter befürchteten Zulässigkeit einer Bauhöhe von 629,7 m ü.A. im Bereich zwischen der im Bebauungsplanentwurf dargestellten Baugrenzlinie 2 und der nördlich gelegenen Kettellinie handelt es sich um eine Fehlinterpretation des Einschreiters. Die Kettellinie trennt, wie in der Legende eindeutig beschrieben, Bereiche nur teilräumlich geltender Bebauungsbestimmungen. Für diesen Bereich gilt daher gemäß Bebauungsplanentwurf der zulässige höchste Punkt von Gebäuden von 619,5 m, der etwa der Oberkante der Garagendecke der Tiefgarage entspricht. Darauf wurde auch vom Verfasser im Rahmen der Gemeinderats-sitzung am 11.3.2021 unter Beisein von Mitgliedern der Familie Pfeifer ausdrücklich hingewiesen. Bei der aus anderen Gründen erforderlichen Änderung des Bebauungsplanentwurfes wird aber diesbezüglich eine Klarstellung erfolgen.
- Der derzeit noch bestehende Bebauungsplan beinhaltet für die Gp 1368/3 des Einschreiters eine Baumassendichte höchst von 2,2. Gemäß einer überschlägigen Berechnung der Baumassendichte des Bestandsgebäudes beträgt diese ca. 2,8 (eine exakte Berechnung ist mangels detaillierter Vermessungsunterlagen des Bestandes nicht möglich) und liegt damit jedenfalls weit über der im bisher rechtsgültigen Bebauungsplan zulässigen Baumassendichte von 2,2. Daran ändert auch der Hinweis im bestehenden Bebauungsplan, dass die Baumassendichte für das gesamte Planungsgebiet gelten würde, nichts, da gemäß § 61 Abs. 2 TROG sich die Dichteberechnung stets auf die Fläche des Bauplatzes bezieht.
- Die Argumentation, dass für die Festlegung der gekuppelten oder besonderen Bauweise das Einvernehmen zwischen den betroffenen Grundeigentümern erforderlich sei, ist unzutreffend. Das TROG enthält keinerlei diesbezügliche Bestimmung. Im Regelfall wird man versuchen, das Einvernehmen der betroffenen Grundeigentümer herzustellen, eine rechtliche Notwendigkeit dazu ist aber nicht gegeben. Sehr wohl ist die Zweckmäßigkeit einer solchen Bauweise fachlich zu begründen. Dazu ist festzuhalten, dass der bestehende rechtsgültige Bebauungsplan bereits die besondere Bauweise festlegt.

- Hinsichtlich der Frage der Notwendigkeit einer Baugrenzlinie im Bereich der Gp 1368/3 ist darauf hinzuweisen, dass zwar der bestehende Bebauungsplan dort eine Baugrenzlinie aufweist, das Bestandsgebäude aber den erforderlichen Mindestgrenzabstand gem. § 6 Abs. 1 lit. b TBO 2018 zur Parzelle des Herztalbaches nicht aufweist und zur raumordnungsrechtlichen Absicherung des Bestandsgebäudes daher die Baugrenzlinie im Bereich der unzureichenden Grenzabstände erforderlich ist. In jenen Bereichen, in denen das Bestandsgebäude auf Gp 1368/3 den erforderlichen Mindestgrenzabstand gem. § 6 Abs. 1 lit. b TBO 2018 einhält, kann auf die Festlegung der Baugrenzlinie verzichtet werden.
- Der Vorwurf, durch die Änderung der Widmungskategorie würden die bestehenden Abstandsbestimmungen ausgehebelt, ist unzutreffend, da sowohl in der bisher für den Planungsbereich geltenden Widmungskategorie Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG als auch in der künftig vorgesehenen Widmungskategorie gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG die exakt gleichen Abstandsbestimmungen des § 6 Abs. 1 lit. b TBO 2018 gelten.

Aus den Ausführungen des Einschreiters sind keine Einwände ersichtlich, die eine Änderung des Entwurfes des Bebauungsplanes erfordern würden. Im Sinne der Vermeidung von Fehlinterpretationen bzw. in teilweiser Entsprechung zur Einwendung bezüglich der Baugrenzlinie zum Herztalbach wird jedoch eine teilweise Änderung des Bebauungsplanentwurfes empfohlen, zumal aus anderen Gründen - Berücksichtigung der geplanten Balkone an der Südwestseite des geplanten Bauvorhabens für das betreute Wohnen - eine Anpassung des Bebauungsplanentwurfes erforderlich ist.

.....

#### Diskussion und Wortmeldungen:

DI Friedrich Rauch erklärt, dass der Bebauungsplan bereits in der letzten Sitzung vorgestellt, aber dann vertagt wurde. Der bereits aufgelegte Entwurf wurde in einigen Punkten abgeändert. Hauptgrund für die Abänderung sind die in der südwestlichen Ecke des „betreuten Wohnen“ vorgesehenen Balkone; diese Balkone, die in der ursprünglichen Planung nicht vorgesehen waren, sind mit einer „gekuppelten Bauweise“ nicht umsetzbar. Raumordnungsrechtlich ist das nur über die „besondere Bauweise“ machbar. Weitere Änderungen ergeben sich in einer teilweisen Berücksichtigung von Einwendungen der Einschreiter zur ersten Auflage. Insbesondere hinsichtlich der Baugrenzlinie auf GST 1368/3. In der Folge erklärt DI Rauch den Bebauungsplan an Hand des projizierten Entwurfes.

GR Ing. Alexander Zlotek: wieso ist jetzt „besondere“ und keine „gekuppelte“ Bauweise vorgesehen? DI Rauch: die Balkone (im Plan Türkis dargestellt bzw. bezeichnet) sind raumordnungsrechtlich nur mit der „besonderen Bauweise“ umsetzbar, weil sie zu groß sind. Diese dürften bachseitig nur 1,5 m vorragen und auch nach Südwesten nur 1,5 m vorragen.

GR Ing. Zlotek: die besondere Bauweise war in der Bauausschusssitzung am 12.1.2021 bereits Thema, die Balkone waren zu diesem Zeitpunkt bereits geplant.

GR Gebhard Schmiederer: fragt den Raumplaner, ob er sicher ist, dass Balkone vor die Baugrenzlinie gebaut werden dürfen. DI Rauch erklärt, dass deswegen die Baugrenzlinie „2“ eingezogen wurde. Balkone dürfen 1,5 m vor die Baugrenzlinie gebaut werden.

GR Gebhard Schmiederer hat im Erläuterungsbericht gelesen, das als Basis für den Bebauungsplan der Plan für betreutes Wohnen vom 17.2.2021 ist. Er glaubt, dass der Gemeinderat nicht auf dem neuesten Stand ist; er kennt den Plan vom 17.2.21 nicht; GR Schmiederer verlangt die Protokollierung: „dem Gemeinderat muss unverzüglich der Planungsstand des betreuten Wohnens von Arch. Schwaighofer vom 17.2.2021 bzw. der letzte aktuellen Planungsstand zukommen“.

GR Gebhard Schmiederer: bei den zugesandten Stellungnahmen zu den Einwendungen sind die letzten Absätze unklar. DI Rauch erklärt, dass die letzten beiden Absätze irrtümlich aus einer anderen Vorlage verwendet wurden - diese sind zu streichen.

GR Gebhard Schmiederer: mit den Grundstückseigentümern wurde im Jahr 2007 eine Vereinbarung geschlossen. Daraus resultierend gab es einen Gemeinderatsbeschluss wo der daraus resultierende Bebauungsplan beschlossen wurde. Diese Vereinbarung wird mit gegenständlichem Plan gebrochen, das ist für ihn Wort- und Vertragsbruch. Bei dieser Sitzung waren unter anderem anwesend, Bgm. Hubert Kirchmair, Martin Nock, Rupert Oberhauser, Gabriele Hall - diesen Personen wirft GR Schmiederer Wort- und Vertragsbruch vor.

GR Gebhard Schmiederer: möchte darauf hinweisen, dass der BBPL. in der vorliegenden Form aus seiner Sicht zu 100 Prozent gesetzwidrig ist. Diesbezügliche Erläuterungen bei der letzten Sitzung waren nicht erwünscht. Denkt, dass auch heute keine erwünscht sind.

**ANTRÄGE** GR Gebhard Schmiederer:

**1. Antrag zur Geschäftsordnung gemäß § 41 Abs. 1 TGO 2001**

Neue Bezeichnung des Bebauungsplanes „B8/E1 Zentrum“ vom 22.04.2021 samt Erläuterungsbericht vom 26.04.2021

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Bebauungsplan „B8/E1 Zentrum“ für die Gp. 1368/3 zumindest die derzeit aktuelle Baumassendichte welche sich aus der derzeit bestehenden Bebauung rechnerisch ergibt, als BMD in den Bebauungsplan eingefügt wird.

Begründung:

1. Der Gemeinderat selbst hat bei einer seiner Sitzungen beschlossen, dass die Baumassendichte für die Grundparzelle 1368/3 genau erhoben werden soll um diese dann im Bebauungsplan festschreiben zu können.
2. Bei mehreren Gemeinderatssitzungen wurde von den Gemeinderäten immer wieder gesagt, dass die derzeit aktuelle Baumassendichte in den Bebauungsplan aufgenommen wird.
3. Bei keiner dieser Sitzungen hat sich auch nur ein Gemeinderat dagegen ausgesprochen.
4. Daher ist es nur legitim, wenn im Bebauungsplan dem auf Folge getragen wird.

**2. Antrag zur Geschäftsordnung gemäß § 41 Abs. 1 TGO 2001**

Neue Bezeichnung des Bebauungsplanes „B8/E1 Zentrum „vom 22.04.2021 samt Erläuterungsbericht vom 26.04.2021

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Projekt „Betreutes Wohnen“ dem Gestaltungsbeirat bei der Tiroler Landesregierung zur vorhergehenden Begutachtung und Erstellung einer Fachexpertise übermittelt wird.

Begründung:

1. Der Gestaltungsbeirat des Landes Tirol soll Tiroler Gemeinden sowie auch das Land Tirol in städtebaulichen, landschaftsgestalterischen und architektonischen Fragen unterstützen und dazu beitragen, dass bestehende Qualitäten erhalten und Defizite verbessert werden können. Das international zusammengesetzte Fachgremium gibt auf Ersuchen von Gemeinden oder des Landes Tirol zu aktuellen Fragestellungen qualitative Empfehlungen ab.
2. Der Gestaltungsbeirat agiert vor Ort in ganz Tirol
3. Die Inanspruchnahme des Beirates ist freiwillig, der Gestaltungsbeirat kann nicht entscheiden, er erstellt Fachexpertisen.
4. Das Gremium besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, derzeit sind Univ. Prof. Dr. Lilli Licka (Wien), Architekt DI Rainer Weitschies (Chur, CH) und Univ. Lektorin Dr. MAS ETH Geli Salzmann (Dornbirn) in den Beirat berufen.
5. Die Abwicklung der Agenden des Gestaltungsbeirates erfolgt durch die Geschäftsstelle für Dorferneuerung.
6. Die Kosten für die Inanspruchnahme des Gestaltungsbeirates werden vom Land Tirol übernommen.

### **3. Antrag zur Geschäftsordnung gemäß § 41 Abs. 1 TGO 2001**

Neue Bezeichnung des Bebauungsplanes „B8/E1 Zentrum“ vom 22.04.2021 samt Erläuterungsbericht vom 26.04.2021

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Agenden rund um das „BV Betreutes Wohnen“, im speziellen die welche die Erlassung der Verordnung hinsichtlich des Bebauungsplanes betreffen, dem Raumordnungsausschuss zur weiteren Vorberatung zugewiesen werden.

Begründung:

1. Eine solide Aufarbeitung und Vorberatung durch den Raumordnungsausschuss wird uns allen sehr viel Zeit, Nerven und Ärger ersparen.
2. Diese Vorgangsweise kann die Gemeinde auch vor drohenden wirtschaftlichen Schäden schützen

### **Abstimmungen zu Anträgen:**

1. **Antrag:** der Bürgermeister fragt den Gemeinderat wer sich für diesen Antrag ausspricht? 4 Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sind dafür, 7 dagegen. Der Antrag ist somit abgelehnt
2. **Antrag:** der Bürgermeister fragt den Gemeinderat wer sich für diesen Antrag ausspricht? 4 Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sind dafür, 7 dagegen. Der Antrag ist somit abgelehnt.
3. **Antrag:** der Bürgermeister fragt den Gemeinderat wer sich für diesen Antrag ausspricht? 4 Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sind dafür, 7 dagegen. Der Antrag ist somit abgelehnt.

GR Hermann Platzer stellt fest, dass dieser Antrag bereits bei der letzten Sitzung eingebracht und abgestimmt wurde!

**Beschluss:**

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ampass mit 10 gegen 0 Stimmen, bei 1 Enthaltung mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen teilweise Folge zu geben:**

Im Sinne der Vermeidung von Fehlinterpretationen bzw. in teilweiser Entsprechung zur Einwendung bezüglich der Baugrenzlinie zum Herztalbach wird der Bebauungsplan teilweise geändert. Wegen der Berücksichtigung der geplanten Balkone an der Südwestseite des geplanten Bauvorhabens für das betreute Wohnen ist zudem eine Anpassung des Bebauungsplanes erforderlich. Auf die o.a. detaillierten Ausführungen des raumordnungsfachlichen Sachverständigen wird verwiesen.

**Beschluss:**

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ampass mit 7 gegen 4 Stimmen \*), gemäß § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Firma PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes vom 22.4.2021 mit der Bezeichnung „B8/E1 Zentrum“ (Gpn. 1368/3, 1007/1, Bp. .137, TfIfl. der Gpn. 1007/2 und 1269/6) durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des von PLAN ALP ZT GmbH vom 22.4.2021 „B8/E1 Zentrum“ geänderten Entwurfes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

**\*) GR Mag. Alexander Dornauer verlangt die Erwähnung seiner Gegenstimme mit nachstehender Begründung:**

Trotz positivem Grundsatzbeschluss meinerseits zum betreuten Wohnen erfolgt keine Zustimmung zur Auflage des Bebauungsplan, weil trotz wiederkehrender Forderung

1. Keine positive Abstimmung mit den Anrainern erfolgte,
2. Keine Vorlage und Abstimmung mit den zuständigen Abteilungen im Land Tirol - z.B auch Gestaltungsberat - erfolgte,
3. Die Vorgaben der Wildbachverbauung, nämlich Servitutseinräumung für Zufahrt und Servicing Bach, mit den südlichen Grundnachbarn nicht erfüllt sind.
4. Eine Prüfung, ob eine Umsetzung auf einem anderen Standort sonnvoller ist, wurde nicht vorgenommen.
5. Ich erwarte rechtlich relevante Einsprüche gegen den Bebauungsplan in der vorliegenden Form und eine Nichtgenehmigung durch das Land

GR Ing. Alexander Zlotek verlangt die Erwähnung seiner Gegenstimme mit Verweis auf die Niederschrift vom 11.3.2021 zur Erstauflage - vollinhaltlich - und rechtliche Bedenken.

**Zu Punkt 2.:** Der Gemeinderat beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen unter Vorsitz des Gemeindevorstandes Mag. Alexander Dornauer, nachstehende Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020:

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 der Gemeinde Ampass wird wie folgt festgesetzt:

Langfristiges Vermögen	11,940.082,23	Nettovermögen	12,129.519,88
Kurzfristiges Vermögen	721.069,14	Sonderposten Investitionszuschüsse	94.383,00
		Langfristige Fremdmittel	422.563,17
		Kurzfristige Fremdmittel	14.685,32
<b>Summe Aktiva</b>	<b>12,661.151,37</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>12,661.151,37</b>

Entsprechend dem § 108 (3) Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36/2001 idgF. wird dem Bürgermeister mit 10 gegen 0 Stimmen die Entlastung zu erteilt.

**Zu Punkt 3.:** Der Gemeinderat beschließt mit 9 gegen 1 Stimme, \*) unter Vorsitz von Gemeindevorstand Mag. Alexander Dornauer, entsprechend § 108 (3) Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36/2001 idgF. die Jahresrechnung 2020 wie folgt:

**Ergebnishaushalt:**

Summe Erträge	€	3.513.815,08
<u>Summe Aufwendungen</u>	€	<u>3.322.845,80</u>
Nettoergebnis (Saldo 0)	€	190.969,28
Entnahme von Haushaltsrücklagen	€	0,00
<u>Zuweisungen an Haushaltsrücklagen</u>	€	<u>23.000,00</u>
<b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme Rücklagen</b>	€	<b>167.969,28</b>

**Finanzierungshaushalt:**

Summe Einzahlungen der operativen Gebarung	€	3.480.024,49
<u>Summe Auszahlungen der operativen Gebarung</u>	€	<u>2.791.258,54</u>
Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung	€	688.765,95

Summe Einzahlungen investive Gebarung	€	111.484,02
<u>Summe Auszahlungen investive Gebarung</u>	€	<u>339.578,31</u>
Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	€	-228.094,29

**Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)** € **460.671,66**

**Vermögenshaushalt:**

Langfristiges Vermögen	11,762.378,41	Nettovermögen	12,320.489,16
------------------------	---------------	---------------	---------------

Kurzfristiges Vermögen	1,156.087,31	Sonderposten Investitionszuschüsse	159.253,19
		Langfristige Fremdmittel	408.249,78
		Kurzfristige Fremdmittel	30.473,59
<b>Summe Aktiva</b>	<b>12,918.465,72</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>12,918.465,72</b>

Der Gemeinderat beschließt mit 9 gegen 1 Stimme, \*) unter Vorsitz von Gemeindevorstand Mag. Alexander Dornauer, dem Bürgermeister als Rechnungsleger der Jahresrechnung 2020 entsprechend § 108 (3) Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idgF. die Entlastung zu erteilen.

.....

Entsprechend § 108 (2) TGO 2001 hat der Bürgermeister als Rechnungsleger während der Beratung und Beschlussfassung den Raum verlassen und an der Abstimmung nicht teilgenommen.

#### Diskussion und Wortmeldungen:

GR Mag. Alexander Dornauer erklärt, dass die Jahresrechnung am 25.03.2021 vom Kassenüberprüfungsausschuss geprüft wurde. Zum Prüfbericht hat es zwei Anmerkungen gegeben (die Anmerkungen lt. Prüfbericht werden vom Kassier, Peter Huber vorgelesen):

1. Asphaltierungsarbeiten im Hasental - Belege für den Kostenersatz sollen vorgelegt werden
2. EUR 14.400 sind einzufordern

\*) GR Gebhard Schmiederer: die Begründung für meine Gegenstimme zur Jahresrechnung 2020 und der Entlastung lautet wie folgt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19.11.2020 unter dem TGO-Punkt 8 „Übernahme Asphaltierung Zufahrt Hasental-Überschreitungsgenehmigung“ wie folgt beschlossen:

„Der Gemeinderat beschließt mit 8 gegen 3 \*) Stimmen bei 1 Stimmenthaltung die Kosten für die Asphaltierungsarbeiten der Gemeindestraße in der Höhe von EUR 7.405,20 o. MwSt. zu übernehmen.“

Dem Bürgermeister „als Privatperson“ wurden in weiterer Folge Euro 8.886, -- auf sein Privatkonto überwiesen.

Bis dato ist der Bürgermeister jedoch den Nachweis mittels Rechnung und Zahlungsbestätigung über die von ihm bezahlten Asphaltierungsarbeiten schuldig geblieben.

**Zu Punkt 4.:** Der Gemeinderat beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen, Frau Nadine LINDENTHALER, wh. in 60761 Aldrans, Fagslung 2, mit Beginn des Kindergartenjahres 2021, das ist der 13.9.2021, als pädagogische Fachkraft als Vertretung von Barbara Lackner auf die Dauer der Mutterschutzfrist, und bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz bis zum Ablauf des Karenzurlaubes anzustellen. Die Anstellung erfolgt nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2021 - G-VBG 2021 im Entlohnungsschema ki.

>Details und Sitzungsverlauf zu den Personalangelegenheiten sind in einer nicht öffentlich einsehbaren Niederschrift protokolliert<

**Zu Punkt 13.:** Anträge Anfragen und Allfälliges:

Keine

.....  
(Schriftführer)

.....  
(Bürgermeister)

.....  
(Gemeinderat/Gemeinderätin)

.....  
(Gemeinderat/Gemeinderätin)